

die Verhandlungen schon so weit, dass die Schweizer sich entschliessen, ‚so wellen wir die selben brief, so unser land lütt, die eidgenosschaft und die so zuo uns gehoerend nit an-treffend — widergeben‘. Jene Theile also, welche sich auf die Eidgenossen bezogen, sollten nicht ausgeliefert werden, da man fürchtete, dem Gegner dadurch ein Rechtsmittel in die Hand zu geben. Und wirklich erhielten die Habsburger später ihr Urbar nur in verstümmelter Form zurück.¹

Den gleichen Fall wie beim Habsburger Urbar haben wir in Baden zu verzeichnen. Bernhart, Markgraf von Baden, fasste im Rathe am Heinrichstag des Jahres 1404 den Beschluss, ein Gültenbuch seiner Herrschaft anfertigen zu lassen. Dieses befahl er ‚Wernher schribern und Petern sinen sun zu machen und zu stund anzufahen und von steten zu stetten, von slossen zu slossen, von dorffern zu dorffern zu riten und ime ein soliche buch zu machen‘.²

Die landesherrlichen Urbare fussten ebenso wie die privaten auf Einzelaufzeichnungen. Auch bei ihnen wurden manchmal bei der Schlussredaction die Verschiedenheiten dieser Rodeln nicht ganz verwischt. So können wir bei dem Urbar der Grafschaft Luxemburg die einzelnen in den Jahren 1306 bis 1317 entstandenen Beschreibungen unterscheiden.³ Bei anderen dagegen liess man der letzten Redaction eine grosse Sorgfalt angedeihen; so bei dem Urbar des Grafen Meinhart II. von Tirol aus dem Jahre 1288, welches sorgsam angeordnet ist und in einer seltenen geographischen Ordnung die einzelnen Gelte vom oberen Innthal an aufzählt.⁴

Doch allmählig gehen diese landesfürstlichen Urbare über ihre Grenzen hinaus. Mit dem Erstarken der staatlichen Gewalt der Territorialherren geht der grundherrliche, Ursprung dieser Gewalt verloren und der Landesfürst fängt an, sich mehr auf die anderen Einnahmsquellen als die Domänen zu stützen. Dies zeigt sich auch in den Quellen; ein gutes Beispiel dafür ist

¹ Pfeiffer in der Einleitung.

² R. Fester, Das älteste Urbar der Markgrafschaft Baden, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge III, 608 f.

³ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III, 342 f.

⁴ Herausgeg. von O. v. Zingerle in Fontes rer. Austr. II, 45.